

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

**KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH**  
**Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“,**  
**Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „ALLBAU**  
**I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“**

## **ANHANG**

**FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DER  
EINGELANGTEN STELLUNGNAHME**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-Behörde, WST1-UG-55, St. Pölten, Februar 2026

Im Zuge der Öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen ist eine Stellungnahme eingelangt:

- NÖ Umweltanwaltschaft, 11.09.2025.

Nachfolgend wird zu den Einwendungen der NÖ Umweltanwaltschaft vom 11.09.2025 aus Sicht der Fachbereiche Biologische Vielfalt und Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild wie folgt Stellung genommen:

## Fachbereich Biologische Vielfalt

Triel:

*Einwendung:*

Es werden Bedenken geäußert, ob die Deponiehöhe sowie die geplanten Gehölzgruppen und Baumhecke (Grüngürtel gemäß Flächenwidmungsplan) im Bereich der Böschungen negative Auswirkungen auf den neu geschaffenen Lebensraum des Triels haben könnten.

*Fachliche Beurteilung:*

- Zur Deponiehöhe (Topographie):

Der Triel (*Burhinus oedicnemus*) ist ein Bewohner von offenen, trockenen und steppenartigen Gebieten mit schütterer, niedriger Vegetation. Entscheidend ist die Habitatstruktur, nicht die relative Höhe zur unmittelbaren Umgebung.

Das Vorhaben schafft auf dem Deponieplateau eine neue, ca. 13,2 ha große Fläche (Brutfläche 3,5 ha; Nahrungsfläche 9,7 ha), die explizit für den Triel gestaltet wird. Diese Maßnahme ersetzt die Nullvariante (eine 6-7 m vertiefte, landwirtschaftlich genutzte Grube). Da die Plateaufläche explizit nach den Lebensraumansprüchen des Triels ausgestaltet wird, stellt dies eine Verbesserung im Gegensatz zur Nullvariante dar. Eine rein landwirtschaftlich genutzte Grube stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Triel dar.

Die geplante Höhe von 9-10 m stellt keine Beeinträchtigung dar, da die Funktion des Lebensraums (u.a. Offenlandcharakter) auf dem Deponieplateau hergestellt wird.

- Zu den Gehölzpflanzungen:

Die Bedenken der NÖ Umweltanwaltschaft bezüglich Gehölze sind für die Offenlandart im Grundsatz fachlich gerechtfertigt.

Bei der Prüfung der Einreichunterlagen zeigt sich ein Widerspruch zwischen der textlichen Beschreibung der Maßnahmen im Fachbericht Biologische Vielfalt (TB Raab) und der grafischen Darstellung im Rekultivierungsplan (Einlage B.3.5.0.0). Der Fachbericht Biologische Vielfalt legt dar, dass die geplanten Gehölzgruppen und die Baumhecke „am Böschungsfuß“ bzw. „auf Straßenniveau“ gepflanzt werden. Er schlussfolgert dementsprechend, dass es zu „keinen negativen Auswirkungen für den, auf der Deponieoberfläche neu geschaffenen Triellebensraum“ kommt. Der Rekultivierungsplan (Einlage B.3.5.0.0) zeigt die geplanten Gehölzgruppen und die Baumhecke jedoch auf den Böschungsflächen im Nahbereich zum Deponieplateau (Brut- und Nahrungshabitat Triel).

Zur Lösung dieses Widerspruchs und zur Sicherung der Habitatqualität werden u.a. die nachfolgenden **Auflagen vorgeschlagen**.

- **Situierung Gehölze (Triel-Schutz)**

Zur Sicherung der Habitatqualität (Offenlandcharakter) der Triel-Brutfläche und Triel-Nahrungsfläche auf dem Deponieplateau ist die Pflanzung der geplanten Gehölzgruppen und der Baumhecke ausschließlich am Böschungsfuß zulässig. Die Auswahl der Pflanzenarten und die Pflanzplanung müssen gewährleisten, dass die maximale Wuchshöhe der Gehölze das Höhenniveau des jeweils unmittelbar angrenzenden Deponieplateaus auch langfristig (im voll ausgewachsenen Zustand) nicht überschreitet. Dabei sind ausschließlich heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die definitive Standortwahl und Auswahl der Pflanzenarten (inkl. Nachweis der zu erwartenden Endwuchshöhe im Verhältnis zum jeweiligen Höhenniveau des Plateaus) sind vor Umsetzung durch die Ökologische Umweltbauaufsicht freizugeben.

- **Dauerhafte Offenhaltung des Triel-Habitats**

Das rekultivierte Deponieplateau (insb. Brut- und Nahrungsfläche, Tümpel) sowie die rekultivierten Wiesenböschungen sind dauerhaft von aufkommender Gehölz-Sukzession (Bäume und Sträucher) freizuhalten.

## Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Methodik (Wahl der Beurteilungsgrundlage / Nullvariante):

*Einwendung:*

Die NÖ Umweltanwaltschaft führt an, es sei „nicht legitim“, den temporär anthropogen geschaffenen Zustand (das Kiesgrubenareal) als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Stattdessen sei die ursprüngliche, flache und offene Agrarlandschaft als Referenz zu verwenden.

*Fachliche Beurteilung:*

Die Beurteilung der Umwelteinwirkungen im Rahmen eines UVP-Verfahrens hat gemäß der gängigen Methodik im Vergleich zur Nullvariante (der Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben) zu erfolgen. Die Nullvariante stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand. Die Nullvariante ist nicht der ursprüngliche Naturzustand, sondern der rechtlich genehmigte Ist-Zustand.

Diese Nullvariante besteht im Vorhabensgebiet aus der bereits rechtskräftig genehmigten Auskiesung der Felder „Allbau I“ und „Allbau II“ mit anschließender Rekultivierung auf einem Niveau von ca. 6-7 Meter unter dem Umgebungsniveau. Das Feld „Koller XI“ bliebe landwirtschaftlich genutzt. Gegenstand der Prüfung ist daher der Unterschied zwischen dieser vertieften, rekultivierten Grube (Nullvariante) und einer ca. 9-10 m über das Gelände ragenden Deponie (Vorhaben). Die von der NÖ Umweltanwaltschaft geforderte „geländeangepasste Deponierung“ ist nicht Prüfgegenstand.

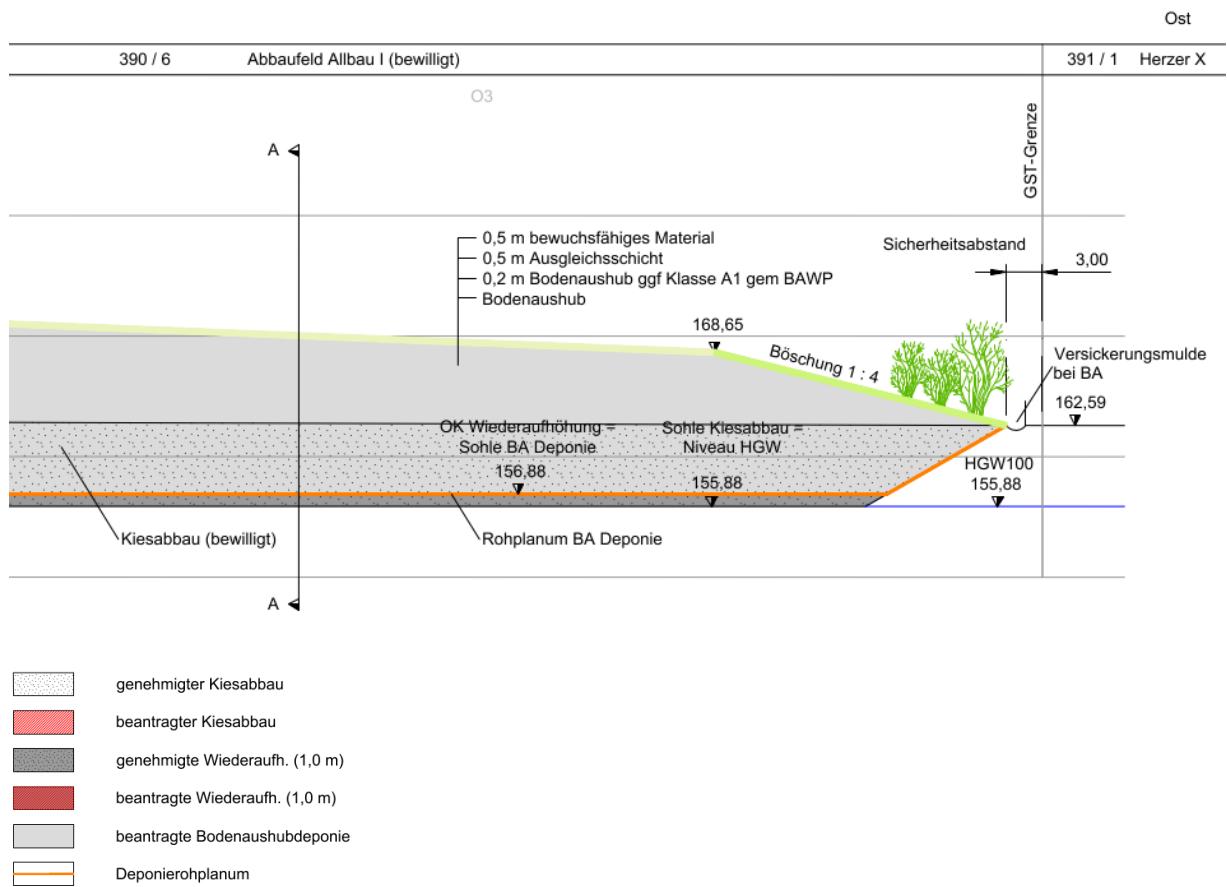


Abbildung 1: Ausschnitt Profil 3 -3, welcher die genehmigte, vertiefte Grube (Nullvariante) zeigt (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.3.6.0.0)

Die Einstufung der Sensibilität des Landschaftsbildes als „gering“ bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum – also das Kiesgrubenareal als Ganzes. Diese geringe Sensibilität resultiert aus der anthropogenen Vorbelastung und Überformung durch alle bestehenden und genehmigten Abbau- und Deponietätigkeiten. Diese geringe Sensibilität leitet sich nicht von einem „temporären“ Bauzustand ab. Sie resultiert vielmehr aus der dauerhaften, rechtlich genehmigten Vorbelastung des gesamten Areals. Rechtskräftige Genehmigungen für andere Vorhaben im Untersuchungsraum (insbesondere die Deponien „Kies IV“ mit ca. 25 m Höhe, „Kleeblatt“ mit ca. 12 m Höhe und „Koller III und VI, Theuringer I“ mit ca. 13 m Höhe) definieren den zukünftigen, permanenten Charakter dieses Raumes bereits als künstliche Hügellandschaft.

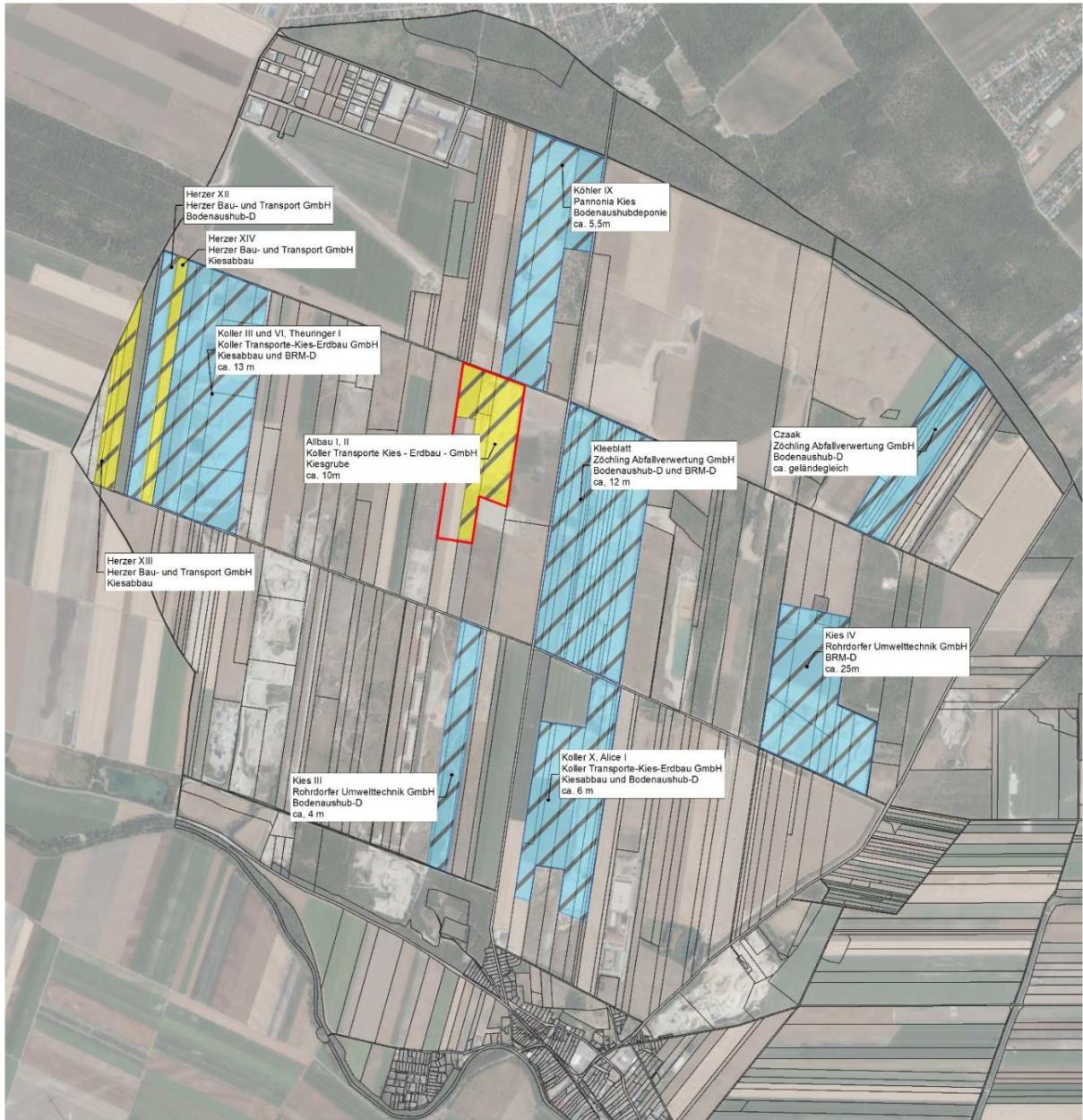


Abbildung 2: Überblick zu den genehmigten Vorhaben im Kiesgrubenareal (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.3.20.0.0)

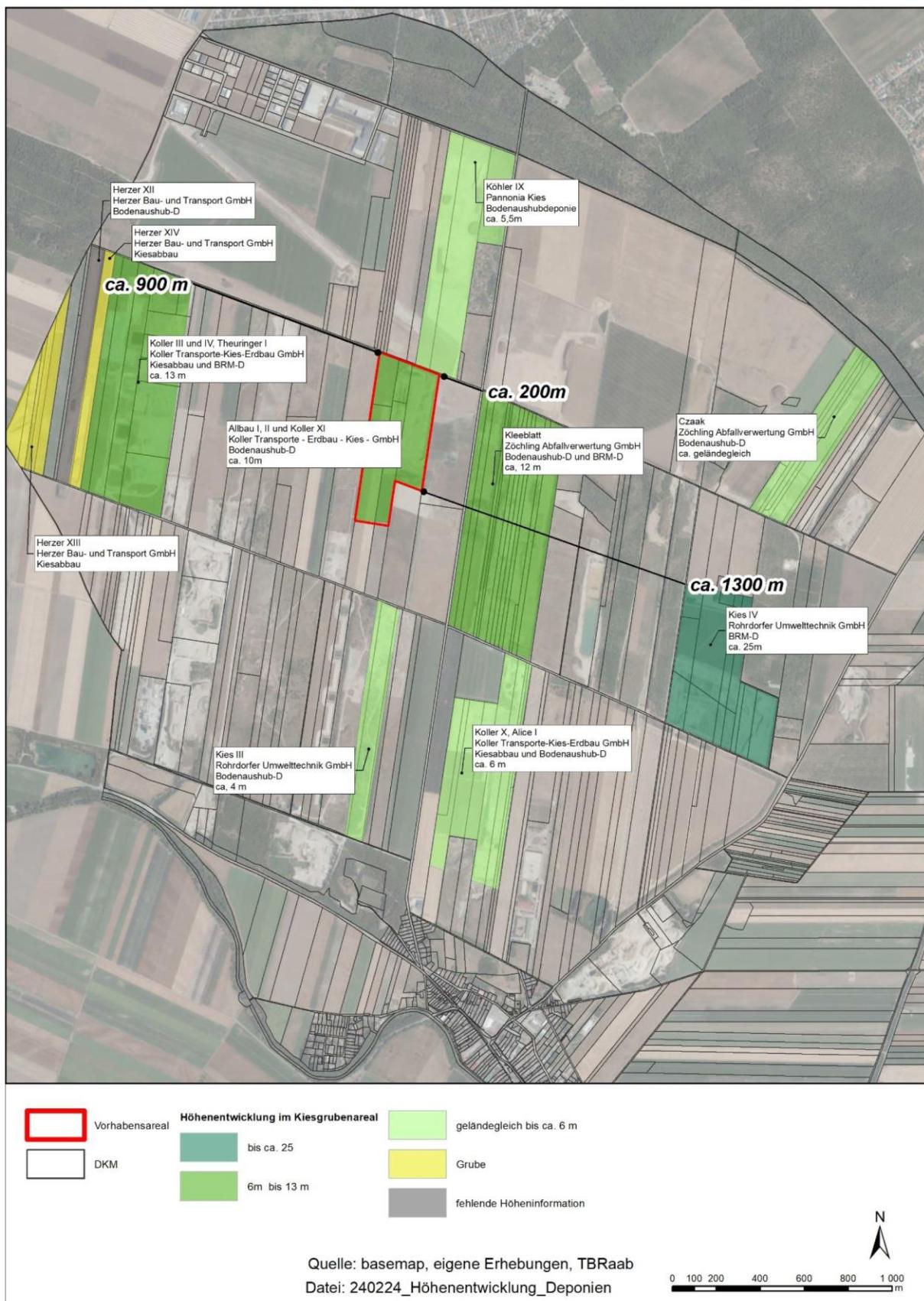


Abbildung 3: Überblick zu den Höhenentwicklungen im Kiesgrubenareal (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.3.20.0.0)

Das gegenständliche Vorhaben (ein ca. 9-10 m hoher Hügel) fügt sich somit in diesen bereits festgelegten, anthropogen überformten Landschaftscharakter ein und verändert ihn nicht grundlegend neu. Für weiterführende Details wird auf das Gutachten zum Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild verwiesen.

#### Kumulative Auswirkungen und Landschaftscharakter:

##### *Einwendung:*

Die NÖ Umweltanwaltschaft argumentiert, dass das Vorhaben (als dritte „Hügeldeponie“ neben „Kleeblatt“ mit ca. 14 m und „Kies IV“ mit 25 m) zu einer „Zug um Zug fortschreitende[n] Veränderung und Zerstörung des natürlichen Landschaftscharakters“ und einer „erheblich[en] negativen“ Veränderung führt.

##### *Fachliche Beurteilung:*

Die kumulative Wirkung wurde im Gutachten Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (Kap. 7.3.3) geprüft. Es wird festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben (das mit rund 9-10 m niedriger ist als die anderen genehmigten Hügeldeponien) sich in den bereits bestehenden anthropogenen Charakter einfügt und keine signifikante additive Störwirkung erzeugt, die den Charakter des Raumes grundlegend neu verändert. Für weiterführende Details wird auf das Gutachten zum Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild verwiesen.